



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: ++43 (1) 531 15-0
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 651.053/005-V/2/2002

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

18. April 2002

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Benetton Uy-G-295-2002 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-912/W-10/1-2002)

Sachbearbeiter
Dr. Markus Grubner

Klappe
4264

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-295-2002 (Ltg.-912/W-10/1-2002)
28. Februar 2002

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
28. Februar 2002 betreffend ein NÖ Weinbaugesetz 2002

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. April 2002 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Zu § 15 Abs. 2 Z 1:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verlangt Art. 18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad, der im Bereich des Strafrechts eine weitgehende gesetzliche Vorherbestimmung erfordert (vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Rn 570, sowie *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁴, Rn 586). Aus Grundrechtsbestimmungen werden weitere Anforderungen an die Bestimmtheit von Gesetzen abgeleitet (vgl. *Öhlinger*, a.a.O., Rn 590), wobei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 7 EMRK zu verweisen ist, wonach strafbare Handlungen gesetzlich klar definiert sein müssen (vgl. EGMR, *Kokkinakis*, ÖJZ 1994, 59 [61]).

Die in § 15 Abs. 2 Z 1 vorgenommene Anknüpfung an Tatbestände in „unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Weinbaues“ erscheint vor diesem Hintergrund in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unklar und unbestimmt, da sie vom Normadressaten nicht nur die Kenntnis der fraglichen Rechtsvorschriften selbst, die nicht in einem innerstaatlichen Kundmachungsorgan zugänglich sind, sondern auch die – Kenntnisse der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft erfordernde – Beurteilung verlangt, ob deren unmittelbare Anwendbarkeit gegeben ist.

17. April 2002
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
